

Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Regelung des Marktwesens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl S. 74) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung der Märkte

In der Gemeinde Hagen a.T.W. findet jährlich die Kirmes als Jahrmarkt im Sinne von § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), geändert durch Artikel 2 Zweites Euro-Einführungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl I S. 385) statt.

§ 2 Marktzweck

Der Jahrmarkt ist Vergnügungs- und Krammarkt. Er dient der Volksbelustigung sowie dem gewerblichen Feilbieten von Waren aller Art.
Die allgemeinen Vorschriften über das Verabreichen von geistigen Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben unberührt.

§ 3 Marktgebiet und Marktzeit

- (1) Als Marktgebiet werden festgesetzt:
Hüttenstraße, Dorfstraße, Jahnstraße, Alte Straße, Am Dorfbrunnen, Gibbenhoff.
- (2) Termin, Dauer, Öffnungszeiten und Ort des Jahrmarktes wird vom Landkreis Osnabrück nach § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202) geändert durch Artikel 2 Zweites Euro-Einführungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl I S. 385) festgesetzt.
- (3) Außerhalb des festgesetzten Marktgebietes dürfen keine Verkaufsstände aufgestellt werden.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Veranstalter des Jahrmarktes ist die Gemeinde Hagen a.T.W. Ihr obliegt die Leitung, Verwaltung und Aufsicht.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Märkte werden Marktordner bestellt. Den Marktordnern ist der Zutritt zu den Marktgeschäften und Marktfahrzeugen zu gewähren. Den Anordnungen der Marktordner ist Folge zu leisten; insbesondere haben die Marktbezieher über Art und Umfang Ihres Geschäftsbetriebes auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 5 Zulassungsbedingungen

- (1) Zu dem Jahrmarkt können sich die Gewerbetreibenden (Marktbezieher) mit gleichen Rechten bewerben. Die Bewerbungen sind schriftlich jeweils spätestens 8 Monate von Beginn des Jahrmarktes bei der Gemeinde Hagen a.T.W. einzureichen. In den Anträgen sind anzugeben:
 - a) die benötigte Platzgröße einschließlich der Vorbauten, der Verkaufs- und Schaustände oder dergleichen. Bei Fahrgeschäften ist auch die Ausflugweite anzugeben,
 - b) die Art der Ware, der gewerblichen Leistungen, der Ausspielungen und der sonstigen Lustbarkeiten,
 - c) die Zahl und die Größe der mitgeführten Fahrzeuge,
 - d) die für den elektrischen Anschluss und die Stromlieferung erforderlichen kw-Stärken.
- (2) Soweit nach § 33 d und § 60 a der Gewerbeordnung eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, wird die Zulassung zum Marktbetrieb erst nach deren Vorlage erteilt.
- (3) Für zerlegbare bauliche Anlagen ist ein von der Baugenehmigungsbehörde des Heimatortes ausgestelltes Prüfbuch mit den geprüften und genehmigten Bauvorlagen vorzulegen; bei älteren Anlagen genügt ein Revisionsbuch und ein gültiger Bauschein.

§ 6 Platzverteilung

- (1) Platzzusagen werden nur schriftlich erteilt. Jede andere Absprache oder Zusagen hat keine Gültigkeit.
Die Platzzusage gilt nur für den Antragsteller und das in der Zusage bezeichnete Geschäft.
Die Platzzusagen können mit Bedingung und Auflagen versehen werden.
- (2) Auf Zuweisung eines bestimmten Standortes besteht kein Rechtsanspruch. Planänderungen bei der Vergabe der Standplätze bleiben vorbehalten.
- (3) Die Platzzusage verliert ihre Gültigkeit, wenn der Betreiber nicht innerhalb der von der Gemeinde Hagen a.T.W. gesetzten Frist den Vertrag über die Platzzusage unterschrieben zurückschickt. Das gleiche gilt, wenn ein Bewerber oder sein Vertreter zur Platzverteilung nicht erscheint.

§ 7 Marktablauf

- (1) Die Geschäfte dürfen nur entsprechend der Platzzusage und nach den Anordnungen der Marktordner aufgebaut werden. Wohnwagenplätze und Plätze für Fahrzeuge werden von den Marktordnern zugewiesen. Auf Zuweisung auf dem Jahrmarktgelände besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzverteilung zu dem von den Marktordnern angegebenen Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Der Abbau der Geschäfte muss einen Tag nach dem Marktschluss beendet sein.
- (4) An jedem Marktgeschäft ist an sichtbarer Stelle ein deutlich lesbares Schild mit Name, Firma und Anschrift des ständigen Wohnsitzes des Inhabers anzubringen.

- (5) Auf dem Jahrmarkt ist die Abgabe von Sirensignalen nicht statthaft. Zur Beleuchtung darf nur Licht in verschlossenen Laternen, elektrischer Strom und Gas benutzt werden. Die offene Verwendung von Kohlenwasserstoff, Spiritus, Benzin, Benzol und Petroleum ist nicht statthaft.
- (6) Der Geräuschpegel darf die Anlieger des Marktgeländes nicht mehr als 70 Dezibel belasten.
- (7) Werden durch die Benutzung von Lautsprechern der Betrieb der Nachbargeschäfte verhältnismäßig gestört oder die Marktbesucher und Anlieger übermäßig belastet, können die Marktordner erforderliche Anordnungen treffen.
- (8) Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden auf dem Marktgelände ist während der Marktzeit nicht gestattet, ausgenommen sind hiervon Polizeihunde. Sie Marktbezieher haben ihre Tiere, soweit sie nicht der Ausübung der Geschäftstätigkeit dienen, während der Marktzeit unter Verschluss zu halten. Außerhalb der Marktzeit sind die Tiere anzuleinen.

§ 8 Markthygiene

Die Platzinhaber haben für die Sauberkeit der Geschäfte und deren Umgebung zu sorgen. Nach dem täglichen Marktschluss sowie nach dem Abbau der Geschäfte sind die Standplätze zu säubern.

§ 9 Elektrische Anlagen, Wasserbezug

- (1) Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
- (2) Die Anschlüsse an das Stromnetz werden von der TEN (Teutoburger Energie Netzwerke eG) hergestellt.
- (3) Die Anschlüsse für die Wasserversorgung werden vom Wasserbeschaffungsverband Altenhagen hergestellt.
- (4) Die Anschluss- und Benutzungsgelder für Strom und Wasser sind an die Versorgungsträger zu zahlen.

§ 10 Gebühren, Platzgeld, Ausschluss

- (1) Das Marktstandgeld wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern, anlässlich der Kirmes in der Gemeinde Hagen a.T.W. festgesetzt.
- (2) Das Standgeld und die übrigen Gebühren, Auslagen und sonstigen Kosten sind auf Anforderung der Gemeinde Hagen a.T.W. zu Beginn des Jahrmarktes zu zahlen.
- (3) Marktbezieher, die das Standgeld sowie sonstige Gebühren, Auslagen und Kosten bei Zahlungsaufforderung nicht entrichten, haben den Standplatz auf Anordnung der Marktordner zu räumen.

§ 11 Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 dieser Satzung kann die Gemeinde Hagen a.T.W. in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Jahrmarktgebietes geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht eine Haftung der Gemeinde Hagen a.T.W. im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen gegeben ist.
- (2) Aus der Zuweisung des Standplatzes kann der Marktbezieher keine Ansprüche gegen die Gemeinde Hagen a.T.W. herleiten. Die Gemeinde haftet dem Standplatzinhaber auch nicht für die Sicherheit oder von ihm eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und andere Sachen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb eines Geschäftes entstehen.

§ 13 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 7, 8 und 9 dieser Satzung können gem. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 60b, 69, 69a, 70a und 70b der Gewerbeordnung in der zurzeit gültigen Fassung zuwiderhandelt.
- (3) Soweit nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angeordnet sind, bleibt die Ahndung unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Regelung des Marktwezens vom 28.04.1988 außer Kraft

Hagen a.T.W., den 21.06.2001

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

Eickholt
Bürgermeister